



**Marktgemeinde Metnitz**  
**9363 Metnitz, Marktplatz 4**  
Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

---

**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 17.10.2024, Zahl: 004-1/2024-18,  
mit welcher die Verordnung **Bebauungsplan**

geändert wird

Gemäß §§ 47, 50 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021,  
wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 11.03.1993, Zl.:  
031-2/1993, mit welcher für die im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten  
Flächen ein Bebauungsplan (nunmehr genereller Bebauungsplan) erlassen wurde, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. (1), lit a) wird die Festlegung 0,3 durch die Festlegung 0,5 ersetzt.
2. Nach § 3 Abs (1) wird der Abs. (1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

In historisch gewachsenen innerörtlichen Bereichen, bei denen aufgrund bestehender  
ungünstiger Baugrundstückskonfigurationen grundsätzlich zulässige Bauvorhaben  
nicht realisierbar sind, kann das Höchstausmaß der GFZ überschritten und die  
Mindestgröße der Baugrundstücke unterschritten werden, sofern das Bauvorhaben dem  
Charakter der Ortschaft entspricht und öffentliche Interessen der Sicherheit, der  
Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Diese  
Ausnahmeregelung ist an eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission  
gebunden.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (elektronisches Amtsblatt der Marktgemeinde Metnitz) in Kraft.

Der Bürgermeister:

Grabner Peter

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

